

GASTSPIELVERTRAG



zwischen , vertreten durch:

Vor-, Nachname:

Strasse:

PLZ / Ort:

nachstehend "Veranstalter" genannt,

und **LOUFONQ**, vertreten durch:

Vor-, Nachname: Roger Semlitsch

Strasse: Guschstr. 39

PLZ / Ort: 8610 Uster

nachstehend "Band" genannt.

Gegenstand des Vertrages

Der Veranstalter engagiert die Band für folgendes Gastspiel:

Veranstaltung:

Veranstaltungsort:

Datum:

Aufbauzeit:

Soundcheckzeit:

Auftrittszeiten:

Auftrittsdauer: min.

Gage und Kosten

- A. Der Veranstalter zahlt der Band für die obengenannte Veranstaltung eine Fixgage in Höhe von CHF . Die Gage wird nach dem Konzert in bar an die Band ausbezahlt.

- A1. Der Veranstalter zahlt der Band für die obengenannte Veranstaltung eine Prozentbeteiligung von % an den Bruttoeinnahmen/Nettoeinnahmen der verkauften Tickets. Der Eintrittspreis pro Person beträgt CHF ; der ermässigte Eintrittspreis beträgt CHF . Die Prozentbeteiligung wird nach dem Konzert in bar an die Band ausbezahlt.
- B. Sämtliche Bewilligungen und Gebühren gehen zu Lasten des Veranstalters.
- C. Die Band erhält CHF für das Bereitstellen einer PA oder kleinen Anlage.
- D. Entfällt der Auftritt durch Vertragsbruch oder durch Selbstverschulden einer der beiden Parteien, zahlt diese der anderen Partei eine Konventionalstrafe in Höhe der vereinbarten Fixgaget. Im Falle höherer Gewalt erlischt diese Vereinbarung entschädigungslos.

Pflichten des Veranstalters

- A. Der Veranstalter stellt der Band an jedem der genannten Veranstaltungstagen die Bühne (bei Open Air - Veranstaltungen müssen Bühne und Mischer-Platz überdacht sein und professionellen Standard aufweisen) inkl. Licht in einem der Lokalität angepassten Rahmen und Umfang zur Verfügung. Während der ganzen Veranstaltung ist ein Haustechniker anwesend.
Der Künstler erhält mindestens eine Woche vor dem Konzert Infos mit allen Angaben über die vom Veranstalter gestellten Anlagen.
Tel.-Nr. des Haustechnikers / der PA/Licht - Firma: .
- A1. Der Veranstalter stellt nur die Räumlichkeiten. Die Band stellt eine vorhandene oder angemietete PA in einem der Lokalität angepassten Rahmen und Umfang zur Verfügung.
- B. Der Veranstalter hat darauf zu achten, dass während des Gastspiels und des Soundchecks keine professionellen Ton-, Film-, Photo- oder Videoaufnahmen ohne das Einverständnis des Künstlers gemacht werden

- C. Der Veranstalter übernimmt die Haftung für die Sicherheit der Bandmitglieder und Hilfskräfte, sowie für die von der Band in den Veranstaltungsort eingebrachten Anlagen und Instrumente während des Aufenthaltes der Band am Veranstaltungsort.
- D. Der Veranstalter trägt die Kosten der Übernachtung (inkl. Frühstück) in einem Hotel für Personen. Zimmeraufteilung: EZ / DZ.
Hoteladresse:
- E. Der Veranstalter trägt die Kosten für eine warme Mahlzeit je Tag für die Band und deren Hilfskräfte. Anzahl Essen : (davon 0 vegetarisch).
- F. Der Veranstalter stellt der Band und seinen Hilfskräften Getränke (Mineral und Bier) und Catering in angemessenem Umfang kostenlos zur Verfügung.
- G. Der Veranstalter stellt der Band eine abschliessbare und geheizte Garderobe zur Verfügung.
- H. Der Veranstalter stellt der Band zum Auf- und Abbau jeweils Helfer zur Verfügung.
- I. Der Veranstalter verpflichtet sich zu einer sorgfältigen Promotion und Pressearbeit.
- J. Die Band ist berechtigt, eine Gästeliste zu erstellen. Dies wird vor der Türöffnung dem Veranstalter übergeben und umfasst zwei Gratiseintritte pro Bandmitglied.
- K. Der Veranstalter stellt der Band für das Merchandising einen Tisch an einem publikumsintensiven Ort zur Verfügung und/oder ermöglicht den Merchandising-Verkauf an der Bar.
- L. Der Veranstalter stellt der Band zwei Parkplätze kostenlos zur Verfügung. Die Parkplätze müssen in angemessener Reichweite des Konzertlokals liegen.

Pflichten und Rechte des Künstlers

- A. Die Band sichert die Einhaltung der vereinbarten Zeiten zu.
- B. Die Band ist in der Gestaltung und Darbietung ihres Programms frei.
- C. Die Band stellt dem Veranstalter für die Werbung folgendes Werbematerial kostenlos zur Verfügung:
Plakate: Exemplare
Bandinfos, Bandfotos und Pressetext können auf <http://www.loufong.ch/de/contact.html> heruntergeladen werden.
- D. Der Veranstalter kann sich nicht darauf berufen, dass die Band künstlerisch oder technisch unzureichend ausgestattet ist.

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder aus Rechtsgründen nicht durchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden die nichtige oder unwirksame Bestimmung durch eine andere ersetzen, die den ursprünglich gewollten wirtschaftlichen Zweck sichert.

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand befindet sich in Baden AG. Schweizerisches Recht findet Anwendung.

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen der schriftlichen Ergänzung dieses Vertrages.

Datum / Ort: Datum / Ort : _____

Der Veranstalter: _____ Der Künstler: _____

Unzutreffende Punkte sind zu streichen.